



Vorsorgevollmacht und gesetzliche Betreuung

- das brauchen doch nur Alte und Kranke,
oder?

Online-Talk

mit Dorothea Schweigard und Sonja Bayerle

Wozu brauche ich das?



Wenn eine volljährige Person wegen einer Erkrankung oder Behinderung ihre Angelegenheiten nicht mehr besorgen kann und auch andere Hilfen nicht ausreichen, dann ist eine **gesetzliche Betreuung** einzurichten.

Ausnahme: Es liegt eine **Vorsorgevollmacht** vor.

Vorsorgevollmacht - Beglaubigung



- Sofern die Vorsorgevollmacht dem Grundbuchamt vorzulegen ist, muss sie zumindest in öffentlich beglaubigter Form erteilt worden sein.
- Gleiches gilt, wenn die Vollmacht dem Handelsregister einzureichen ist.



Die **Betreuungsstelle des Landkreises** kann eine Vorsorgevollmacht öffentlich beglaubigen.

- Die Aufnahme von Verbraucherdarlehen erfordert eine notariell beurkundete Vollmacht.

Gesetzliche Betreuung



- Jeder kann eine gesetzliche Betreuung beim **Amtsgericht** anregen.
- Die Gerichte bemühen sich, **Angehörige** als Betreuer zu bestellen.
- Die Einrichtung einer Betreuung kann auch gegen den Willen des Betroffenen geschehen.
- Wenn kein Angehöriger diese Ehrenamt übernehmen kann/will, wird ein **Berufsbetreuer** bestellt.
- Es entstehen **Kosten** für den Betroffenen.

Gesetzliche Betreuung



- Die Betreuung wird für eine bestimmte Zeit und bestimmte Aufgabengebiete bestellt. Für welche und wie lange, entscheidet der Richter, maximal für 7 Jahre.
- Ein Betreuerwechsel ist auf Antrag möglich.



Gesetzliche Betreuer werden durch das Gericht überwacht.
Bei einer Vorsorgevollmacht geschieht dies nicht.

Grundsätzlich gilt:



- Verwenden sie unbedingt die **offiziellen Vordrucke**.
- Fehlerhaft abgefasste oder formulierte Vorsorgevollmachten sind nur teilweise bzw. gar nicht gültig.
- Bewahren sie das **Original der Vorsorgevollmacht** griffbereit, aber sicher auf. Eine einfache Kopie ist nicht gültig. Wenn der Vollmachtgeber das Original zerstört, ist die Vorsorgevollmacht nicht mehr vorhanden.
- Die Vorsorgevollmacht kann von beiden Seiten **widerrufen** werden. Damit ist sie nicht mehr gültig.



Grundsätzlich gilt:

- Unter Umständen wird trotzdem die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung notwendig.
- Wenn die **medizinischen und rechtlichen Voraussetzung** gegeben sind, kann eine gesetzliche Betreuung bestellt werden.
- Bei fehlenden Voraussetzungen geschieht das nicht.

Weiterführende Informationen:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: www.bmjv.de



VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!

Eine gemeinsame Initiative von:

DGBS
Deutsche Gesellschaft für
Bipolare Störungen e.V.



ADHS
DEUTSCHLAND e.V.
Selbsthilfe für Menschen mit ADHS